

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für das

Neurologische Rehabilitationszentrum Quellenhof
Kuranlagenallee 2, 75323 Bad Wildbad

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Neurologischen Rehabilitationszentrum Quellenhof und den Patienten für Rehabilitations- sowie nachstationären Klinikleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Rehasentrum und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
(2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Umfang der Klinikleistungen

(1) Die Klinikleistungen umfassen die allgemeinen Rehaleistungen und die Wahlleistungen.
(2) Allgemeine Rehaleistungen sind diejenigen Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung und Rehabilitation notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
(a) die während des Klinikaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
(b) die vom Klinikträger veranlaßten Leistungen Dritter,
(c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,
(3) Wahlleistungen sind die in § 5 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen aufgeführten Leistungen der Rehaklinik.
(4) Das Vertragsangebot der Rehaklinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Rehasentrum nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
(5) Nimmt der Patient von der Klinik gebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nicht ein.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Rehaklinik wird aufgenommen, wer der Rehabilitation bedarf, und eine entsprechende Kostenübernahme eines Kostenträgers vorhanden ist.
(2) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des einweisenden Arztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der Rehaklinik möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§ 5) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
(3) Patienten können in eine andere Abteilung oder eine andere Klinik/Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Rehasentrum ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.
(4) Entlassen wird,
a) wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes der Behandlung nicht mehr bedarf,
b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht
c) wessen Kostenübernahmeerklärung abgelaufen ist.
Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verläßt er eigenmächtig das Rehasentrum, haftet die Rehaklinik für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
(5) Sofern kein Verlängerungsantrag mit den Kassen eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht der Rehaklinik mit der Entlassung.

§ 5 Wahlleistungen

(1) Zwischen dem Rehasentrum und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Rehasentrums und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes - soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden - Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden.

(2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Rehaklinik kann den Abschluß einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Rehabehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.

(4) Die Rehaklinik kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Rehalleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 6 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Rehaklinikums richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist.

§ 7 Abrechnung des Entgeltes/Wahlleistungen bei Patienten

(1) Patienten legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfaßt, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Rehaklinikum notwendig sind.

(2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.

(3) Kassenpatienten sind verpflichtet eine Zuzahlung gemäß SGB zu leisten, die über die Klinik abgerechnet wird.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

(1) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Klinikleistungen verpflichtet.

(2) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlußrechnung erstellt.

(3) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlußrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren berechnet werden.

(6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(7) Sofern der Patient Wahlleistungen mit der Klinik vereinbart, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§ 9 Abrechnung des Entgeltes bei Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen sind zur Entrichtung eines Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.

(2) Für Hotelleistungen können Zwischenrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung des Aufenthaltes wird eine Schlußrechnung erstellt.

(3) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlußrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren berechnet werden.

(6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Beurlaubung

Während der Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 11 Therapeutische Behandlungen

Behandlungen des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung Bedeutung und Tragweite der Behandlung und nach seiner Einwilligung vorgenommen.

§ 12 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Rehaklinik.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden arztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 13 Hausordnung

Die Rehaklinik hat eine Hausordnung erlassen, die für alle Patienten/Mitarbeiter bindend ist. Jeder Patient erhält diese in Form der „Spielregeln“ bei der stationären Aufnahme in die Klinik.

§ 14 Eingebraachte Sachen

- (1) In die Rehaklinik sollen nur die notwendige Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf in der Rehaklinik nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Rehaklinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, daß auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, daß die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Rehaklinik übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlaßgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem vom der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlaßgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 16 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Bad Wildbad zu erfüllen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.05.1996 in Kraft.